

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in 12 Monatsraten erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Für zeitliche befristete zusätzliche Angebote kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann bei zwingenden Gründen Sozialermäßigung gewährt werden.
- (2) Ohne Antrag werden Geschwisterermäßigungen und Mehrfächerermäßigung gewährt.
- (3) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1	um 15 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 2	um 30 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 3	um 45 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 4	um 60 v.H. der vollen Gebühr.

(4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|------------|--------------|
| a) 2. Kind | nach Stufe 1 |
| b) 3. Kind | nach Stufe 2 |
| c) 4. Kind | nach Stufe 3 |
| d) 5. Kind | nach Stufe 4 |

Jeweils das jüngere Kind erhält die entsprechende Ermäßigung.

(5) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|------------|---------------|
| a) 2. Fach | nach Stufe 1 |
| b) 3. Fach | nach Stufe 2 |
| c) 4. Fach | nach Stufe 3. |

(6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 60 v.H.

(7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Sing- und Musikschule.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr beträgt Gebühr pro Schüler

I. Grundausbildung

- | | |
|--|----------|
| 1. musikalische Früherziehung (60 Min.) | 192,-- € |
| 2. Grundausbildungsklasse (60 Min.) | 192,-- € |
| 3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten-
gruppe (90 Min.) | 384,-- € |

II. Instrumental- und Ensembleausbildung

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelunterricht (45 Min.) | 900,-- € |
| 2. Einzelunterricht (30 Min.) | 600,-- € |
| 3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Schüler) | 480,-- € |
| 4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler) | 420,-- € |

III. Ensembleunterricht

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei gleichzeitiger Belegung
eines Hauptfaches | 0,-- € |
| 2. ohne Belegung eines
Hauptfaches | 120,-- € |

IV. Leihgebühren
Leihgebühr je Instrument 96,-- €

(2) Die Jahresgebühr beträgt für Schüler,
die nicht in Abensberg mit

1. Wohnsitz gemeldet sind Gebühr pro Schüler

I. Grundausbildung

1. musikalische Früherziehung (60 Min.) 216,-- €
2. Grundausbildungsklasse (60 Min.) 216,-- €
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten-
gruppe (90 Min.) 432,-- €

II. Instrumentalunterricht

1. Einzelunterricht (45 Min.) 1.428,-- €
2. Einzelunterricht (30 Min.) 960,-- €
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Sch.) 720,-- €
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Sch.) 480,-- €

III. Ensembleunterricht

1. Bei gleichzeitiger Belegung
eines Hauptfaches 0,-- €
2. ohne Belegung eines
Hauptfaches 120,-- €

IV. Leihgebühren

Leihgebühr je Instrument 96,-- €

(3) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben.

(4) Die gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird vom Hauptverwaltungsausschuss in Anlehnung an die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 im Einzelfall festgesetzt.

§ 6 Erläuterungen

(1) Als Regelstundenmaß für die Jahresgebührenberechnung gilt je Woche:

1 Unterrichtsstunde für die Musikalische Früherziehung und die Grundausbildungsklasse
= 60 Minuten,

1 Unterrichtsstunde für die Singklassen mit Blockflöte = 90 Minuten und

1 Unterrichtsstunde für den Instrumentalunterricht = 45 Minuten.

(2) Abweichungen von dieser Norm aus zwingenden Gründen werden in der Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt.

(3) Bei der Berechnung für den Instrumentalunterricht werden die Jahresgebühren gem.
§ 5 Abs. 1 und 2 auf 12 Unterrichtsmonate verteilt festgesetzt.

- (4) Die Grundausbildung in den Singklassen 1 und 2 umfasst auch den Blockflötenunterricht.
- (5) Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres wird die jeweilige Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (6) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr. Bei längerer Erkrankung eines Schülers können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (7) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag bei der Musikschulleitung zurückerstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.